

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GfM mbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle Lieferungen und sonstigen Leistungen durch die „GfM - Gesellschaft für Metrologie mbH / Messtechnische Dienstleistungen“, nachfolgend mit „GfM“ bezeichnet, geregelt.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt diese Vertragsbedingungen an, soweit nicht abweichend davon eine anders lautende von beiden Seiten anerkannte, schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen der GfM.
- 1.3 Es gilt deutsches Recht als vereinbart.
- 1.4 Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, soweit sie durch die GfM schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Absprachen und Zusicherungen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.

2 Angebot, Vertragsabschluss, Umfang der Arbeiten und Ort der Leistung

- 2.1 Alle Angebote der GfM sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen der GfM und dem Auftraggeber (Kunden) kommt durch die beidseitige Unterzeichnung des Vertrages oder mangels eines solchen mit der Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung der GfM, dass sie die Bestellung des Auftraggebers annehme, zustande.
- 2.3 Für Umfang sowie die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist der Vertrag, die Auftragsbestätigung bzw. das Leistungsverzeichnis der GfM, maßgeblich.
- 2.4 Prospekte, Schulungs- und Verkaufsunterlagen sind für uns urheberrechtlich geschützt und bleiben unser Eigentum, das Dritten nicht überlassen werden darf. Dies gilt auch für Angebotsunterlagen (Preise) und Preiskalkulationen.
- 2.5 Die GfM behält sich vor, Aufträge oder Teile von Aufträgen an fachlich geeignete Unterauftragnehmer zu vergeben.

3 Leistungen

- 3.1 Die Aufträge werden durch die GfM nach besten Wissen und Gewissen ausgeführt. Der Auftraggeber stellt wenn nötig der GfM alle auftragsrelevanten und technischen Unterlagen zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung. Diese Unterlagen werden durch die GfM vertraulich behandelt. Unklare, bzw. unvollständige auftragsbezogene Unterlagen können eine Verlängerung der Lieferzeiten bewirken.

4 Preise

- 4.1 Maßgeblich sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Preisbasis ist die jeweils gültige Preisliste der GfM, die auf Wunsch dem Kunden gerne zur Verfügung gestellt wird. Diese bleibt Eigentum der GfM und darf an Dritte weder als Original noch als Kopie weitergegeben werden. Dies gilt auch für Auszüge aus der Preisliste.
- 4.2 Alle Preise sind in EURO ausgewiesen.
- 4.3 Alle Preise sind Nettopreise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich berechnet.
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten alle unsere Preise ab Werk. Dem Kunden werden Kosten für Fracht und Verpackung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.5 Preise für Dienstleistungen oder Warenbestellungen, die wir im Unterauftrag abwickeln, sind unverbindliche Richtpreise.
- 4.6 Bei einem Rechnungsbetrag unter Euro 100,00 sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von Euro 30,00 zu berechnen.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, werden alle Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig. Erfüllungsort ist der Sitz der GfM.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist maßgeblich, das die GfM über die Gutschrift uneingeschränkt verfügen kann. Im Falle von Schecks oder Wechsel, das die Möglichkeit der fristgerechten Einlösung und Gutschrift in ordnungsgemäßen Geschäftsablauf gegeben ist. Alle daraus entstehenden Spesen, Gebühren, Steuern usw. im Zusammenhang mit der Einreichung von Schecks oder Wechsel gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3 Es kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtmäßig festgestellt worden sind. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in Anspruch nehmen, wenn ihm aus dem Vertrag rechtskräftig oder unbestrittene Gegenforderungen zustehen.

6 Leistungen und Lieferzeiten, Verzug

- 6.1 Alle an uns eingesandte Ware ist frei Haus an uns zu liefern.
- 6.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Ware und nach Klarheit über alle Einzelheiten des Auftrages. Ein vereinbarter Liefertermin bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 6.3 Die Lieferfrist endet mit dem Versand der Ware an den Kunden bzw. mit der Meldung an den Kunden das die Ware versandbereit zur Verfügung steht.
- 6.4 Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen seitens unserer Unterlieferanten haftet die GfM nicht.

- 6.5 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt hinauszuschieben. Höhere Gewalt steht allen Umständen gleich, die Lieferungen oder Leistungen erschweren oder unmöglich machen wie z.B. hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen wie Feuer oder Maschinenausfall oder Umweltkatastrophen. Dies gilt auch für unsere Unterauftragnehmer.
- 6.6 Falls die GfM in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer uns gesetzten und angemessenen Frist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware oder Leistung nicht als versandbereit gemeldet wurde. Schadensersatzansprüche aus einer verzögerten Lieferung oder Leistung kann der Auftraggeber nicht geltend machen.
- 6.7 Die GfM ist zu Teilieferungen und deren Berechnung berechtigt.

7 Verpackung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend der Verpackungsordnung vorgesehene Materialien zu verwenden.

Eventuelle Entsorgungskosten durch unvorschriftsmäßige Verpackung oder Materialien können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

8 Gefahrenübergang und Versand

Der Gefahrenübergang an die GfM erfolgt erst nach Anlieferung der Ware bei der GfM und geht bei Auslieferung mit Abgabe an das Transportunternehmen an den Auftraggeber über. Der Versand erfolgt unfrei (EXW gem. Incoterms) ab dem jeweiligen Standort.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Auftraggeber hat nach Empfang der von der GfM gelieferten Waren diese unverzüglich auf Vollständigkeit, Mängel oder sonstige Beanstandungen zu überprüfen. Transportschäden oder fehlende Teile sind beim Transporteur zu melden. Bei berechtigten Beanstandungen gegenüber der GfM wird von dieser eine kostenlose Nachbesserung durchgeführt oder fehlende Teile werden nachgeliefert. Die GfM übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden die durch unsachgemäße Verwendung oder fehlerhafte Inbetriebnahme oder aufgrund von Abnutzungserscheinungen entstehen. Mängelrügen sind der GfM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrenübergang.

10 Haftung

- 10.1 Falls der Auftraggeber gegenüber Dritten eine Gewährleistung übernimmt, ist diese Übernahme einer Gewährleistung durch die GfM ausgeschlossen.
- 10.2 Die GfM haftet nur für Mängel oder Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzlich mangelhafte Auftragsdurchführung verursacht wurden. Ansprüche auf den Ersatz von

Schäden, die nicht an der von uns geprüften Ware selbst entstanden sind (Produktfolgeschäden), soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 10.3 Die GfM haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für solche Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Haftung der GfM ist wie folgt begrenzt:
- Personenschäden bis Euro 1.000.0000
 - Sachschäden bis Euro 1.000.000
 - Vermögensschäden bis Euro 1.000.000
- 10.4 Sämtliche Ansprüche gegenüber der GfM, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Gefahrenübergang auf den Auftraggeber, wenn denn nicht gesetzliche Verjährungsfristen dem entgegenstehen. Diese Frist gilt auf für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 10.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Soweit die Haftung der GfM ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt diese auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware oder Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12 Vertragskündigung

Der Auftraggeber und die GfM können einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Wichtige Gründe sind z.B. Verstöße gegen die Pflichten zur objektiven und unparteiischen Auftragsdurchführung der GfM, Versuche der unzulässigen Einwirkung des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten auf die GfM oder deren Beschäftigten, Zahlungsverzug des Auftraggebers, bei Feststellung der GfM nach Auftragsannahme, das ihr das ihr für die Erledigung des Auftrages die notwendige Sachkunde oder die notwendigen technischen Mittel fehlen oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

13 Datenspeicherung

Gem. Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten gespeichert werden können. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

14 Vertraulichkeit – Schweigepflicht und Geheimhaltung

Der GfM ist untersagt alle Informationen und Unterlagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt weiterzugeben oder aus-

zunutzen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen und gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Die GfM ist zur Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, soweit sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Desweiteren ist es der GfM und ihren Mitarbeitern nach Absprache mit dem Auftraggeber gestattet, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden oder zu publizieren bzw. einer eigenständigen wissenschaftlichen Verwertung zu unterziehen.

15 Urheberrechtsschutz und Rechte an Software

- 15.1 Die GfM behält sich an allen von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen, soweit diese urheberrechtlich sind, das Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf die im Rahmen eines Auftrages erbrachten Leistungen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 15.2 Eine darüber hinausgehende Weitergabe, Vervielfältigung, Textänderung oder auch Kürzung von Messergebnissen ist dem Auftraggeber nur bei einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der GfM gestattet.
- 15.3 Eine Veröffentlichung von Messergebnissen, Expertisen etc. bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der GfM. Ein Exemplar der Veröffentlichung ist der GfM unaufgefordert unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

16 Rechtsvereinbarung und Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen der GfM und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz der GfM. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn zwingendes Recht entgegensteht.

17 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen der GfM ist Tutzing. Der Gerichtsstand ist München.

18 Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen

19 Sonstiges

Stand dieser AGB: 06.06.2018